

6242/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat LAFER, DI HOFMANN, Dr. PARTIK - PABE´ und Kollegen haben am 16. Juli 1999 unter Nummer 6719/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetz“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

- 1997 wurden insgesamt 1.988 Exekutivbedienstete im Dienst verletzt. Davon 1.798 Leicht - und 190 Schwerverletzte.
- 1998 wurden insgesamt 2.259 Exekutivbedienstete im Dienst verletzt. Davon 2.066 Leicht - und 193 Schwerverletzte.
- 1999 wurden im ersten Halbjahr insgesamt 796 Exekutivbedienstete im Dienst verletzt. Davon 701 Leicht - und 95 Schwerverletzte.

zu Frage 2:

In Hinblick auf die Formulierung „den Dienst beendet“, wurden jene Fälle erfaßt, bei denen der Dienst am Tag der Verletzung beendet wurde.

Insgesamt mußten 424 Exekutivbedienstete auf Grund einer Verletzung den Dienst sofort beenden. Davon

1997:	160
1998:	161 und
1999 (1. Halbjahr):	103.

zu Frage 3:

Grundsätzlich muß bei dieser Frage festgestellt werden, daß im Wachebediensteten - Hilfeleistungsgesetz (WHG) der Begriff „Entschädigung“ nicht vorkommt.

Aus dem Titel WHG wurden in den Jahren 1997, 1998 und 1999 an einen Beamten öS 334.830,40 an besonderer Hilfeleistung ausbezahlt.

Bemerkt wird, daß für das Jahr 1999 noch zwei Verfahren anhängig sind, die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

zu Frage 4:

1997 wurden acht Exekutivbedienstete in Ausübung ihres Dienstes getötet.

1998 wurden drei Exekutivbedienstete in Ausübung ihres Dienstes getötet.

1999 wurde im ersten Halbjahr ein Exekutivbediensteter in Ausübung seines Dienstes getötet.

zu Frage 5:

Insgesamt wurde die im § 7 WHG festgesetzte Hilfeleistung an die Hinterbliebenen von neun in Ausübung ihres Dienstes getöteten Exekutivbediensteten ausbezahlt.

zu Frage 6:

Die nach § 7 WHG an die Hinterbliebenen von im Dienst getöteten Exekutivbediensteten zu erbringenden Leistungen wurden durchschnittlich fünf Monaten nach Antragstellung zur Anweisung gebracht (Zeiträume liegen zwischen eineinhalb und neun Monaten).

Die in einzelnen Fällen auftretende längere Dauer zwischen Antragstellung und Anweisung hat sich aus langwierigen Ermittlungstätigkeiten und insbesondere bei der Herstellung des lt. § 15 WHG geforderten Einvernehmens mit dem BMF ergeben.

zu Frage 7:

Insgesamt wurde an die Hinterbliebenen der in Ausübung ihres Dienstes getöteten Exekutivbediensteten 9 Millionen Schilling an Hilfeleistung ausbezahlt.

Davon 1997: 5 Millionen Schilling und
1998: 4 Millionen Schilling
1999: ergab sich im ersten Halbjahr noch kein Anlaßfall.

Dazu wird bemerkt, daß die Hilfeleistung in manchen Fällen erst im auf den Anlaßfall folgenden Jahr erbracht wurde.

zu Frage 8:

In den Jahren 1997 bis 1998 konnten in einigen Fällen an Hinterbliebene eines in Ausübung seines Dienstes getöteten Exekutivbediensteten keine Hilfeleistungen nach den Bestimmungen des WHG erbracht werden. Die Gründe hierfür lagen darin, daß es sich bei diesen Hinterbliebenen nicht um Hinterbliebene im Sinne des § 3 Absatz 2 WHG handelte.

zu Frage 9:

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Hilfeleistung ergab sich aus dem jeweiligen Sachverhalt und den Bestimmungen des WHG, insbesondere des § 4.

zu Frage 10:

Die Höhe der Hilfeleistung an verletzte Exekutivbedienstete wird nach den Bestimmungen des § 9 WHG bemessen. Jene an die Hinterbliebenen von in Ausübung ihres Dienstes getöteten Exekutivbediensteten nach den §§ 7 und 9 WHG.

zu Frage 11:

Hiezu wird auf die Debatte im Ausschuß für innere Angelegenheiten am 27. Jänner 1999 (Ausschußbericht 1591 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP) verwiesen.

Bemerkt wird jedoch, daß beim letzten Antrag auf Änderung des WHG die Aufnahme des Anspruches auf Schmerzensgeld nicht berücksichtigt wurde. Die Berücksichtigung von Schmerzensgeld bedürfte einer neuerlichen Änderung des WHG.

zu Frage 12:

Da der zuständige Bundesminister vom Gesetzgeber verpflichtet wurde durch Auslobung besondere Hilfeleistungen im Sinne des WHG zu erbringen und sowohl die Voraussetzungen als auch die Höhe dieser Hilfeleistungen durch den Gesetzgeber genau determiniert wurden, erscheint mir die derzeitige gesetzliche Regelung ausreichend.